

# GESETZBLATT

## FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2019

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 5. April 2019

Nr. 8

Tag	INHALT	Seite
26. 3. 19	<b>Gesetz zur Umsetzung der Polizeistruktur 2020 (Polizeistrukturgesetz 2020 – PolSG2020)</b> (AUSZUG)	93

**Gesetz zur Umsetzung  
der Polizeistruktur 2020  
(Polizeistrukturgesetz 2020 – PolSG2020)**

Vom 26. März 2019

(AUSZUG)

Artikel 2

**Übergangsregelungen für Personalräte, Schwerbehindertenvertretungen  
sowie für die Beauftragten für Chancengleichheit**

§ 4

*Schwerbehindertenvertretungen*

Bei den Polizeipräsidien Pforzheim und Ravensburg werden die Aufgaben und Befugnisse der Schwerbehindertenvertretung übergangsweise bis zur Wahl einer örtlichen Schwerbehindertenvertretung, längstens bis zum 30. November 2020, durch dafür nach § 180 Absatz 7 in Verbindung mit § 178 Absatz 1 Sätze 4 und 5 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB IX) herangezogene stellvertretende Mitglieder der Hauptschwerbehindertenvertretung der Polizei wahrgenommen. Die Wahl der Schwerbehindertenvertretung kann jederzeit nach § 1 Absatz 1 der Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen (SchwbVWO) durch die Hauptschwerbehindertenvertretung der Polizei oder dadurch eingeleitet werden, indem auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle eine Versammlung zur Wahl eines Wahlvorstands einberuft. Die Versammlung wählt eine Versammlungsleiterin oder einen Versammlungsleiter. Liegen die Voraussetzungen nach § 18 SchwbVWO für das vereinfachte Wahlverfahren vor, lädt die Hauptschwerbehindertenvertretung der Polizei oder auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle zur Wahlversammlung ein.